



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 2. Oktober

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich vom 17.09.2009. . . . . 109

### B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen. . . . . 110

### C Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden vom 29.09.2009 über die Veränderungssperre im Bereich des Norddeicher Hafens. . . . . 111

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2009 . . . . . 111

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.32 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 112

### D Bekanntmachungen sonstiger Öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Schirum – Schlussfeststellung . . . . . 112

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses . . . 113

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich vom 17.09.2009

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 510), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 278, hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 114 (1) Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 (2) NSchG
  - a) für Schülerinnen und Schüler eines Schulkindergartens, einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54a Abs. 2 NSchG, des Primarbereiches und der Förderschulen der Klassen 1-4 mehr als 2 km,
  - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 3 km,
  - c) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gemäß § 114 (1) Satz 2, Ziff. 3 und 4 NSchG mehr als 4 km und
  - d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II mit Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Wohngeldanspruch mehr als 4 km beträgt.
- (2) Aus besonderen Gründen sind geringfügige Über- oder Unterschreitungen dieser Entfernungen möglich.
- (3) § 114 (3 und 4) NSchG bleiben unberührt.

#### § 2

##### Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Ziff. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler unge-

eignet ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulweg besonders gefährlich ist, ist nach Anhörung der Verkehrssicherheitskommission zu treffen.

#### § 3

##### Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne des § 114 (1) Satz 2 NSchG ist der Weg der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers zum Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen vom Haupteingang des Wohngrundstückes bis zum Beginn des Schulgrundstückes. Gemessen wird der kürzeste Weg, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.
- Bei auswärtigem Unterricht, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen endet der Schulweg an der Schule.
- (2) Schulweg nach Abs. 1 ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebspraktikums.
- (3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Verkehrsmittels besteht der Anspruch auf Beförderung nur, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Haupteingang des Wohngrundstückes der Schülerin/des Schülers und der Haltestelle die Entfernung nach § 1 Abs. 1 a bis d) übertrifft.

Die für den gesamten Schulweg in einer Richtung benötigte Zeit sollte in der Regel bei einer Schülerin/einem Schüler im Primarbereich 45 Minuten, bei einer Schülerin/einem Schüler im Sekundarbereich I 60 Minuten und bei allen anderen Schülerinnen und Schülern 90 Minuten nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler von

- a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- b) Ersatzschulen im Sinne des § 142 NSchG,
- c) Ergänzungsschulen im Sinne des § 158 NSchG,

sollte die Zeit für den gesamten Schulweg in einer Richtung 90 Minuten nicht überschreiten.

Bei der Berechnung sind je 200 m Fußweg 3 Minuten für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und je 250 m Fußweg 3 Minuten für andere Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

#### § 4 Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife.
- b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagen zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,90 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
- c) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis maximal der Preisstufe 18 des Tarifes im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 Euro erstattet.

Bei Mitnehmen weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/jeden Schüler um 0,06 Euro je Entfernungskilometer und

- d) bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge und Fahrräder 0,08 Euro je Entfernungskilometer.
- e) Für Beförderungen zu Ersatz- bzw. Ergänzungsschulen, die einen „besonderen Bildungsgang“ anbieten, werden für den

Sekundarbereich I die Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülersammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Weg zu einem Gymnasium ausgegeben worden ist. Für den Primarbereich gilt dies für den Weg zu einer Grundschule.

- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden.

#### § 5

Die Landrätin/der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses zu dieser Satzung, Rahmenbestimmungen zu erlassen.

#### § 6

Diese Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich tritt am 01. August 2009 in Kraft. Die Satzung vom 1 November 1991 tritt hiermit außer Kraft.

Aurich, 17.09.2009

**Landkreis Aurich**

Landrat

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 11.06.2009 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bebauungspläne D 143 – Nahversorgungszentrum und D 151, I. Abschnitt – Block Ostfriesland -, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Bebauungsplan D 143 – Nahversorgungszentrum- (Stadtteil Barenburg)

*Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6, der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.*

Bebauungsplan D 151, I. Abschnitt – Block Ostfriesland- (Stadtteil Barenburg)

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)  
*Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6, der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die oben genannten Bebauungspläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit den Begründungen der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 25.09.2009

**STADT EMDEN – FD 361 -**  
Der Oberbürgermeister



## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung der Stadt Norden vom 29.09.2009 über die Veränderungssperre im Bereich des Norddeicher Hafens

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

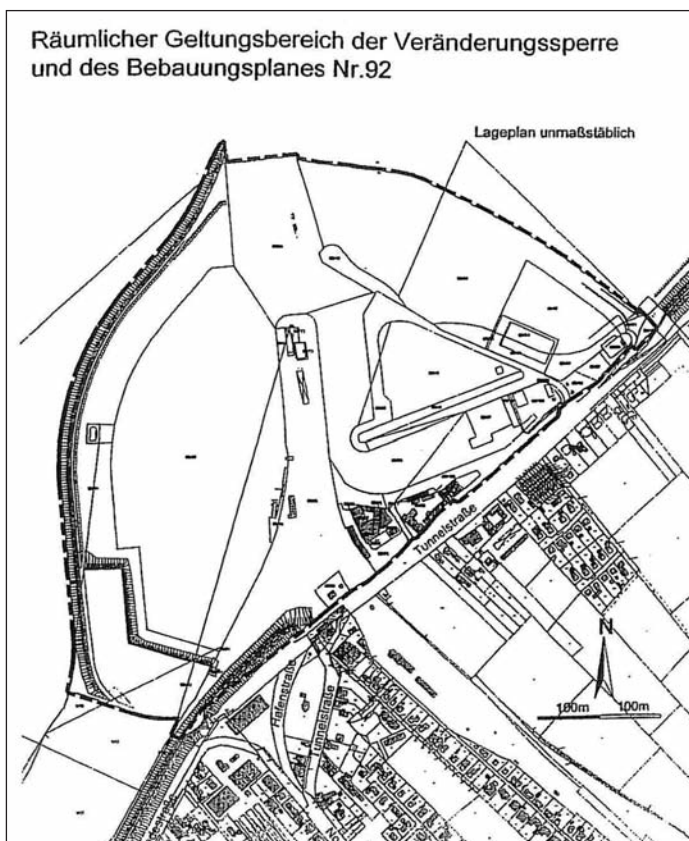
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.04.2005 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Kennziffer 92 aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am 24.09.2007 eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB erlassen, die am 05.10.2009 nach Zweijahresfrist außer Kraft tritt.

Gem. § 17 Absatz 1 BauGB wird die Frist um ein Jahr verlängert.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Norden, den 29.09.2009

#### Stadt Norden

Die Bürgermeisterin  
Schlag

### Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 28. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.877.900 €
in der Ausgabe auf	4.761.400 €

Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	88.000 €
in der Ausgabe auf	88.000 €

festgesetzt.

##### Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.987.400 €
mit Aufwendungen in Höhe von	1.987.400 €

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	124.200 €
mit Ausgaben in Höhe von	124.200 €

festgesetzt.

#### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf	41.800 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf	0 €
----------------------	-----

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf **0 €**  
festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die **Gemeinde** auf **2.450.000 €**  
für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf **650.000 €**  
festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer a) Grundsteuer A 440 v. H.  
b) Grundsteuer B 440 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 28. April 2009 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 28. April 2009

**Gemeinde Baltrum** (Siegel)

- Wietjes Paulick -  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. September 2009, Az.: 1/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.09.2009 bis zum 06.10.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer 8, öffentlich aus.

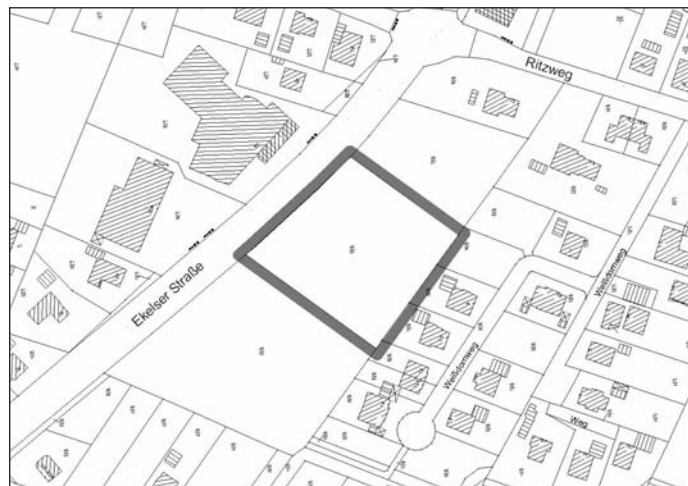
Baltrum, 15. September 2009

**Gemeinde Baltrum**

Wietjes-Paulick- Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 3.32  
im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.32 im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.32 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 3.32 liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 28. September 2009

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
- Süßen -

**D. Bekanntmachungen sonstiger Öffentlicher Körperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Schirum  
Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Schirum, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 08.12.2006 sowie dem Nachtrag 1 vom 24.08.2007 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schirum hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

**Begründung:**

Das Flurbereinigungsverfahren Schirum ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Aurich, 24.09.2009

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften** (Siegel)

Ihler

## **Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses**

Bekanntmachung vom 23.09.2009, Gesch.-Z.: 23054 N - UZ 6/2009

Das am 23.09.2009 ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 6/2009 zu den im Grundbuch von Tjüche Blatt 2218 eingetragenen Belastungen

in Abteilung 2 lfd.-Nr. 1 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Überwegungsrecht eingetragen für

- **Herrn Jelsche Heyen**
- **Herrn Wecke Heyen**
- **Herrn Meint Janssen**
- **Herrn Mehme Harms**

kann den Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger nicht zugestellt werden, weil die Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 26506 Norden, bis zum 16.10.2009, Zimmer 3, hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis aushändigen zu lassen.

Nach Ablauf des 30.10.2009 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 als öffentlich zugestellt.

Gegen das o.a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Norden, Norddeicher Straße 1, 26506 Norden, angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften Aurich**

Katasteramt Norden

Lübsen